

**Zeitschrift:** Wohnen  
**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger  
**Band:** 72 (1997)  
**Heft:** 5  
  
**Rubrik:** Recht

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 19.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Haftung auf Kinderspielplätzen

In den meisten kantonalen Baugesetzen ist vorgesehen, dass beim Bau von Siedlungen auch Spielplätze zu errichten sind. Und kaum eine Genossenschaft verfügt nicht über einen Spielplatz. Bei einem Unfall auf dem Spielplatz stellt sich die Frage: «Wer muss das bezahlen?» und es interessiert besonders, ob auch die Baugenossenschaft, die den Spielplatz zur Verfügung stellt, zur Kasse gebeten werden kann.

### Krankenkassen, Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung

Die Arzt-, Zahnarzt- und Spitalkosten werden in der Praxis klaglos von der Krankenkasse oder der Unfallversicherung des Kindes übernommen. Doch die Krankenkasse, die die Spitalrechnung bezahlt hat, kann der Meinung sein, der Unfall sei auf mangelnden Unterhalt des Spielplatzes durch die Genossenschaft zurückzuführen, und klagt gegen die Genossenschaft, um die bezahlte Summe auf diese abzuwälzen (Rückgriffsrecht).

Nicht verantwortlich ist die Genossenschaft beispielsweise, wenn zwei kleine Rollbrettfahrer/innen bei übersichtlichen Verhältnissen auf einem geteerten Platz zusammenstossen und sich verletzen. Muss man davon ausgehen, dass die Kinder noch nicht in der Lage waren, abzuschätzen, wie gefährlich ihr Tun war, sind sie grundsätzlich nicht verantwortlich. Die Eltern können für den von ihrem unmündigen Kind verursachten Schaden in Anspruch genommen werden, sofern sie nicht darzutun vermögen, dass sie das übliche und durch die Umstände gebotene Mass an Sorgfalt in der Beaufsichtigung beachtet haben (Art. 333 ZGB). Ob die Beaufsichtigung genügend war, beurteilt sich zum einen danach, was üblich ist, zum andern aber auch nach Alter, Entwicklungsstand und Charakter des Kindes. Eltern wie auch Genossenschaften können sich für solche Fälle durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung absichern.

### Werkeigentümerhaftung

Die Verantwortlichkeit der Genossenschaft für Unfälle auf Spielplätzen beruht hauptsächlich auf Art. 58 OR, der sog. Werk-

eigentümerhaftung, nach welcher der Eigentümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes den Schaden zu ersetzen hat, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhaftem Unterhalt verursachen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Genossenschaft ein Verschulden daran trifft, dass sich der Unfall ereignet hat; die Werkeigentümerhaftung ist eine Kausalhaftung, d. h. eine verschuldensunabhängige Haftung. Als Werkeigentümer gilt die Genossenschaft auch dann, wenn sie den Boden im Baurecht erworben hat.

Gemäss den «Sicherheitstechnischen Anforderungen an Kinderspielplätze» der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu (Bern 1992) müssen als Mängel betrachtet werden:

- eine Rutschbahn, die bricht, weil der Holzbalken, auf dem sie befestigt ist, mangels Behandlung mit einem Holzschutzmittel verrottet ist;
- eine Schaukelstange, die abbricht, weil sie rostig geworden ist;
- hervorstehende Teile an einem Klettergerüst;
- nicht abgerundete Kanten an einem Balancelbalken;
- Scharfkantige Steine als Abgrenzungen eines Sandkastens;
- nicht versenkte Schrauben;
- nicht überdeckte oder mit Fallschutzplatten abgedeckte Betonfundamente;
- Wippe ohne Puffer wegen der dadurch geschaffenen Einklemm-Möglichkeiten;
- nach neuerer Auffassung wohl auch Schaukeln mit einem Sitz aus einem harten Material (Holz oder Metall) und nicht aus einem weichen Material (Hartgummi mit Stahlkern, Autopneu);
- allenfalls auch eine Rutschbahn mit Kurven, an denen keine Aussenwände hochgezogen sind;
- ein grosser Stein, der näher als 1,50 m an einem Klettergerät (in dessen Fallbereich) liegt;
- eine Seilbahn, deren maximale Geschwindigkeit 5 m/s übersteigt;
- ein mehr als 20 cm tiefer Brunnen, in den Kleinkinder hineinklettern können.

Spielplätze sind Werke im Sinne von Art. 58 OR. Und zwar gelten nicht nur die dort aufgestellten Geräte, Pfosten, Bänke usw. als Werke, weil sie von Menschenhand gestaltet und stabil mit dem Erdboden verbunden sind, sondern auch die räumliche Gestaltung des Spielplatzes selber, also Hügel, Vertiefungen, Bächlein usw.

Die Haftung ergibt sich aber nicht bereits daraus, dass die Anlage ein Werk ist, sondern nur als Folge von Mängeln dieses Werkes. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes gilt ein Werk als mangelhaft, wenn es keine genügende Sicherheit bietet für den bestimmungsgemässen Gebrauch. Also muss man auf einer Rutschbahn rutschen können, ohne herunterzufallen, auf einem Klettergerüst klettern, ohne an vorstehenden Schrauben hängen zu bleiben, und auf einer Schaukel schaukeln können, ohne andere Kinder zu gefährden.

Die Haftung der Genossenschaft kann sich auch daraus ergeben, dass der Spielplatz oder einzelne Geräte mangelhaft unterhalten sind. Zum Unterhalt gehören regelmässige Kontrollen und eine jährliche Wartung. Festgestellte oder der Verwaltung gemeldete Mängel sind sofort zu beheben. Bei schwerwiegenden Mängeln, beispielsweise bei verrotten Balken, die zu brechen drohen, muss der Spielplatz bzw. das defekte Spielgerät bis zur Reparatur gesperrt werden. Denkbar ist, dass die Genossenschaft die Haftung ganz oder teilweise aufgrund der Produkthaftpflicht auf den Hersteller des Spielgerätes abwälzen kann.

### Gefahr gehört zum Spiel

Aus den vorstehenden Ausführungen darf nun aber nicht der Schluss gezogen werden, das Risiko für die Genossenschaft sei zu gross, weshalb alle Spielgeräte wegzuräumen seien, die auch nur irgendwie gefährlich werden können. Die Erfahrung, mit Gefahren zu leben und mit Risiken umzugehen, gehört zum Erlebniswert eines Spielplatzes. Aber die – begrenzten – Gefahren sollen für die Kinder als solche zu erkennen sein.